

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuß)**

zu dem

- a) **Gesetzentwurf des Bundesrates**
– Drucksache 13/2240 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch und des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

- b) **Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
– Drucksache 13/399 –

Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz

- c) **Antrag der Fraktion der SPD**
– Drucksache 13/412 –

**Beteiligung des Bundes an einem Aktionsprogramm zur Umsetzung
des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung nach dem Schwangeren-
und Familienhilfegesetz**

A. Problem

Nach den Vorgaben des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes 1992 haben Kinder mit Wirkung zum 1. Januar 1996 nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

In einigen Ländern mit einem bisher niedrigen Versorgungsgrad im Kindergartenbereich wird es jedoch aus finanziellen, personellen und organisatorischen Gründen nicht möglich sein, fristgerecht die zur Umsetzung des Rechtsanspruchs erforderliche Zahl an Kindergartenplätzen zu schaffen.

B. Lösung

a) Der Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/2240 – sieht im wesentlichen in der vorgelegten Ausschlußfassung vor, die betroffenen Länder und Kommunen durch eine bis einschließlich 1998 befristete Übergangsregelung zu entlasten. Für 1996 soll der Rechtsanspruch dahingehend beschränkt werden, daß durch landesrechtliche Regelungen ein allgemeiner Zeitpunkt, spätestens jedoch der 1. August 1996 festgelegt werden kann, ab dem der Anspruch des Kindes, das bis zu diesem Tag das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht. Für 1997 sollen zur Verkürzung der Wartezeit hingegen zwei und für 1998 drei Aufnahmetermine durch landesrechtliche Regelungen festgesetzt werden. Die entsprechende Genehmigung darf den Gemeinden nur erteilt werden, wenn sie zuvor eine verbindliche Ausbauplanung zur vollständigen Erfüllung des Kindergartenplatzangebotes bis spätestens 31. Dezember 1998 beschlossen haben. Darüber hinaus wird eine Härtefallregelung eingeführt werden.

Bei den weiteren Regelungen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz handelt es sich um redaktionelle und rechtstechnische Klarstellungen.

- b) Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz – Drucksache 13/399 – wird für erledigt erklärt.
- c) Der Antrag der Fraktion der SPD zur Beteiligung des Bundes an einem Aktionsprogramm zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz – Drucksache 13/412 – wird abgelehnt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Annahme des Antrags auf Drucksache 13/412.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf bewirkt eine Entlastung der Haushalte der Länder und Kommunen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/2240 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/399 – für erledigt zu erklären;
3. den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/412 – abzulehnen.

Bonn, den 22. November 1995

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Edith Niehuis

Vorsitzende

Maria Eichhorn

Berichterstatterin

Rita Griefhaber

Berichterstatterin

Christel Hanewinkel

Berichterstatterin

Heinz Lanfermann

Berichterstatter

Rosel Neuhäuser

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeserziehungsgeldgesetzes
– Drucksache 13/2240 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(13. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993, BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Kind, das bis zum 31. Juli eines Jahres das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat vom 1. August desselben Jahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für alle anderen Kinder sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und, soweit für das Wohl des Kindes erforderlich, Tagespflegeplätze vorzuhalten. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt.“

2. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 kann auch durch ein gleichwertiges Förderungsangebot erfüllt werden.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (2. SGB VIII-Änderungsgesetz – 2. SGB VIII-ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993, BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1994, BGBl. I S. 1229), wird wie folgt geändert:

a) In § 21 Satz 2 werden nach dem Wort „Vermögen“ die Worte „nach Maßgabe der §§ 91 bis 93“ eingefügt

b) § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24 Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, daß ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht.“

entfällt

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

4. Der neue Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für jedes Kind nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 ein Platz zur Verfügung steht,“.

entfällt

c) Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Übergangsregelung zum Anspruch
auf den Besuch eines Kindergartens

(1) Kann zum 1. Januar 1996 in einem Land das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Landesrecht kann einen allgemeinen Zeitpunkt, spätestens den 1. August 1996, festlegen und bestimmen, daß erst ab diesem festgelegten Zeitpunkt der Anspruch eines Kindes, das bis zu diesem Tag das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht.

(3) Landesrecht kann für die Zeit ab dem 1. August 1996 bis zum 31. Dezember 1998 eine Regelung treffen, die die örtlichen Träger, die den Rechtsanspruch nach § 24 Satz 1 noch nicht erfüllen können, auf Antrag befugt, für ihren Bereich allgemeine Zeitpunkte festzulegen, ab denen der Rechtsanspruch auf den Besuch des Kindergartens besteht. Diese Zeitpunkte dürfen höchstens sechs Monate und für das Jahr 1998 höchstens vier Monate auseinander liegen. Voraussetzung für die Befugnis ist, daß der örtliche Träger vorab im Rahmen der Jugendhilfeplanung das noch bestehende Versorgungsdefizit festgestellt und verbindliche Ausbaustufen zur Verwirklichung des Angebots, das eine Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31. Dezember 1998 gewährleistet, beschlossen hat.

(4) Landesrecht kann auch regeln, daß der Anspruch im Rahmen der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 1998 auch durch ein anderes geeignetes Förderungsangebot erfüllt werden kann.

(5) Besteht eine landesrechtliche Regelung nach den Absätzen 2 bis 4, so hat der örtliche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht nach § 79 sicherzustellen, daß ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an auch vor den jeweiligen allgemeinen Zeitpunkten einen Kindergartenplatz oder ein anderes geeignetes Förderungsangebot erhält, wenn die Ablehnung für das Kind oder seine Eltern eine besondere Härte bedeuten würde.“

d) § 39 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen.“

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

- nen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.“
- e) In § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „Hilfe zur Erziehung“ die Worte „oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ eingefügt.
- f) In § 59 Abs. 1 Nr. 5 wird die Verweisung „Artikel 10 Abs. 6“ durch die Verweisung „Artikel 10 Abs. 4“ ersetzt.
- g) In § 85 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „Hilfen zur Erziehung“ ein Komma und die Worte „Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ eingefügt.
- h) In § 86 a Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge Volljährige nach § 41 erforderlich wird.“
- i) In § 87 b Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Erwachsene“ durch das Wort „Volljährige“ ersetzt.
- j) § 89 a wird wie folgt geändert:
aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege“
bb) In Absatz 1 werden die Worte „für Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder für Eingliederungshilfe bei einer Pflegeperson“ gestrichen.
cc) In Absatz 2 werden nach den Worten „einen Kostenerstattungsanspruch gegen“ die Worte „einen anderen örtlichen oder“ eingefügt.
dd) In Absatz 3 werden die Worte „Hat sich nach dem Zuständigkeitswechsel der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgeblich gewöhnliche Aufenthalt geändert“ durch die Worte „Ändert sich während der Gewährung der Leistung nach Absatz 1 der für die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt“ ersetzt.
- k) In § 89 b Abs. 2 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.
- l) § 91 wird wie folgt geändert:
aa) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „eines“ die Worte „Kindes oder“ eingefügt.
bb) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Ehegatte wird nicht zu den Kosten herangezogen, wenn der leistungsberechtigte Elternteil oder die schwangere Frau volljährig ist; in diesem Fall kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Unterhaltsanspruch des Elternteils oder der schwangeren

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Frau nach Maßgabe von §§ 95, 96 auf sich überleiten.“

- m) In § 96 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „als häusliche Ersparnis“ durch die Worte „aufgrund der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen“ ersetzt.
- n) In § 101 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „beginnend 1996“ durch die Worte „beginnend 2000“ ersetzt.
- o) § 103 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 99 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.“

Artikel 2**Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

In § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1994 (BGBl. I S. 180) werden die Worte „bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist,“ durch die Worte „bis ein Kind einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens nach § 24 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlangt,“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am *Tage nach der Verkündung* in Kraft.

Artikel 2**Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3**Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Artikel 10 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 293) geändert worden ist, gestrichen.

Bericht der Abgeordneten Maria Eichhorn, Rita Griebhaber, Christel Hanewinkel, Heinz Lanfermann und Rosel Neuhäuser

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat am 21. September 1995 in seiner 55. Sitzung den Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 13/2240 – nach erster Lesung zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Bereits am 10. Februar 1995 hat der Deutsche Bundestag in seiner 19. Sitzung den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/399 – und den Antrag der Fraktion der SPD – Drucksache 13/412 – zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der federführende Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschloß in seiner 5. Sitzung am 8. März 1995 die Einrichtung eines Unterausschusses zum „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“, der beide Vorlagen in seine Beratungen einbezog und sie am 28. Juni 1995 zur abschließenden Beratung an den Hauptausschuß zurückleitete.

Die mitberatenden Ausschüsse nahmen zu den Vorlagen wie folgt Stellung:

Der Rechtsausschuß empfahl einvernehmlich, auf eine Abstimmung zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/399 zu verzichten.

Zu dem Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/412 empfahl der Rechtsausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS Ablehnung.

Der Haushaltsausschuß empfahl in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 1995 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, dem Antrag auf Drucksache 13/399 zuzustimmen.

Er empfahl ferner in seiner Stellungnahme vom gleichen Tage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, den Antrag auf Drucksache 13/412 abzulehnen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfahl in seiner Stellungnahme vom 8. November 1995 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nahm die Beratung der Vorlagen in seiner 15. Sitzung am 27. September 1995 auf. In seiner 18. Sitzung führte er eine öffentliche Anhörung zu dem Thema „Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz“ durch und hörte hierzu u. a. Sachverständige und Vertreter von Landesbehörden, der kommunalen Spitzenverbände, der Wohlfahrtsverbände und der Gewerkschaften an. Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 18. Sitzung des Ausschusses sowie auf die Stellungnahmen der Sachverständigen Bezug genommen.

Der federführende Ausschuß schloß in seiner Sitzung am 22. November 1995 seine Beratungen ab.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde aufgrund des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen, den der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS annahm, wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich, geändert und ergänzt.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P., bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS, die Annahme des geänderten Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Dagegen lehnte der Ausschuß den Antrag der SPD, mit dem es den Ländern ermöglicht werden sollte, bis Ende 1998 mindestens einen Stichtag für die Aufnahme in den Kindergarten festzulegen, mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, ab.

Der Ausschuß empfahl, den Antrag auf Drucksache 13/399 für erledigt zu erklären.

Den Antrag auf Drucksache 13/412 lehnte der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, ab.

Er faßte diesen Beschluß unter dem Vorbehalt der Voten des Rechtsausschusses.

II. Wesentlicher Inhalt der Anträge und des Gesetzentwurfs

Mit dem Antrag auf Drucksache 13/399 streben die Koalitionsfraktionen an, daß die Garantie auf einen Kindergartenplatz, die im Rahmen des Schwange-

ren- und Familienhilfegesetzes festgeschrieben worden ist, zum 1. Januar 1996 verwirklicht wird. Die Bundesländer werden deshalb aufgefordert, bis Januar 1996 die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß für jedes Kind zwischen dem dritten und sechsten Lebensjahr ein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt wird. Die finanzielle Beteiligung des Bundes ergebe sich aufgrund der seit 1995 veränderten Festsetzung der Umsatzsteuerverteilung.

In dem Antrag der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/412 wird die Bundesregierung aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Bundesländern ein zeitlich befristetes Aktionsprogramm zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung nach dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz aufzustellen. Im Rahmen dieses Programms soll sich die Bundesregierung an den Investitionskosten für Kindergärten beteiligen, da die Finanzkraft der Länder und Gemeinden durch die alleinige Finanzierung der sozialen Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs überfordert werde.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates strebt eine Modifizierung dieses Rechtsanspruchs durch eine unbefristete Stichtagsregelung sowie eine Anpassung des Erziehungsurlaubs an, damit Lücken bei der Betreuung von Kindern zwischen der Beendigung des Erziehungsurlaubs und der Betreuung in einem Kindergarten verhindert werden sollen.

Die Bundesregierung führt in ihrer Stellungnahme aus, die Initiative des Bundesrates sei notwendig geworden, weil der gesetzlich vorgesehene Termin für das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nicht realisierbar erscheine. Wenn sie sich der Gesetzesinitiative nicht verschließen, dann geschehe dies vor allem, um das Vertrauen der Bürger in die Realisierung rechtlicher Ansprüche nicht weiter zu enttäuschen. Sie werde deshalb eine Regelung mittragen, die für eine Übergangszeit den Zugang zum Kindergarten auf einen oder mehrere jährliche Aufnahmetermine begrenzt. Die bundesrechtliche Einführung einer Stichtagsregelung auf Dauer lehnt sie hingegen ab.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Drucksachen 13/399, 13/412 und 13/2240.

III. Zur Beschlußempfehlung

Bei den Fraktionen CDU/CSU, SPD, F.D.P., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bestand Einigkeit, daß der im Zuge des Schwangeren- und Familienhilfegesetz beschlossene Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz so bald wie möglich umgesetzt werden müsse.

Aus diesem Grunde wurde die vom Bundesrat vorgeschlagene unbefristete Stichtagsregelung von allen Ausschußmitgliedern abgelehnt.

Die Mehrheit der Ausschußmitglieder verständigten sich aufgrund des von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Antrags auf die vorgelegte Ausschußfassung, die den Entwurf des Bundesrates ändert und ergänzt.

1. Die Mitglieder der Unionsfraktion betonten, daß einige Bundesländer ihrer Verpflichtung zum Ausbau der Kindergartenplätze nicht nachgekommen seien, obwohl der Bund bereits einen erheblichen Anteil der Lasten durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils von 37 % auf 44 % mittragen würde. Sie kritisierten, daß die Länder offensichtlich diese Mittel nicht den Kommunen zur Verfügung stellen würden. Die Fraktion der CDU/CSU machte bei den Beratungen weiterhin deutlich, daß aus familienpolitischer Sicht die vom Bundesrat vorgeschlagene unbefristete Stichtagsregelung nicht befürwortet werden könne. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung sei es jedoch sinnvoll, die familienpolitischen Interessen und die Zwänge der Kommunen in Einklang zu bringen. Der vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen würde diesen beiden Zielvorgaben gerecht. Die Einführung einer Härtefallregelung sei im übrigen aus familienpolitischer Sicht notwendig geworden.

Die Ausweitung des Erziehungsurlaubs lehnte die Unionsfraktion aus frauen- und beschäftigungspolitischer Sicht ab.

2. Die Mitglieder der Fraktion der SPD stellten klar, daß die heutige Beratung endgültig für die Länder und Kommunen Lösungen schaffe, damit die betroffenen Familien zum 1. Januar 1996 Klarheit über die Rechtslage gewinnen könnten und die Kommunen gleichzeitig die notwendigen zeitlichen Spielräume hätten, um die vorgegebenen Verpflichtungen einlösen zu können. Auch die Fraktion der SPD sprach sich gegen die Einführung einer bundeseinheitlichen Stichtagsregelung aus. Sie vertrat jedoch die Auffassung, daß sich der Bund an den Investitionskosten zu beteiligen habe, da es entgegen der Auffassung der Koalitionsfraktionen keine definitive Regelung im Bundesländer-Finanzausgleich gegeben habe. Weder die Bundesregierung noch die Länder hätten sich darum bemüht, bestimmte finanzielle Mittel für den Ausbau der Kindergartenplätze festzulegen. Aus diesem Grunde habe ihre Fraktion den Antrag auf Drucksache 13/412 gestellt, damit sich der Bund mit 25 % an den Investitionskosten beteilige. Die Mitglieder der Fraktion der SPD sprachen sich ebenfalls aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs aus.

3. Bei den Beratungen im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begrüßten die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag, da den Kommunen aus der befristeten Übergangslösung die Verpflichtung erwachse, eine verbindliche Ausbauplanung für die fehlenden Betreuungsplätze zu erstellen. Diese Forderung sei auch Kernstück des Antrags ihrer Fraktion zur zügigen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz gewesen.

Dem Wunsch nach Ausweitung des Erziehungsurlaubs konnte die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht entsprechen, da das Problem der

Umsetzung des Kindergartenanspruchs nicht auf dieser Ebene gelöst werden könne.

4. Die Fraktion der F.D.P. argumentierte, daß die Gewährleistung ausreichender Kinderbetreuung ein wesentlicher Aspekt im Schwangeren- und Familienhilfegesetz gewesen sei. Sie kritisierte die Verfahrensweise der Länder, die durch eine dauerhafte Stichtagsregelung versuchten, den Rechtsanspruch auszuhöhlen und nebenbei ca. 7 Mrd. DM einzusparen. Der gefundene Kompromiß zielt nach Auffassung der Fraktion der F.D.P. darauf ab, das vorhandene Betreuungsdefizit spätestens zum 1. Januar 1999 zu schließen. Die wesentlichen Elemente der Kompromißlösung, die auch zur Zustimmung der Fraktion der F.D.P. geführt hätten, seien die befristete Regelung, die abnehmende Wartezeit sowie die verbindlich vorgeschriebene Ausbauplanung gewesen.

Der Vertreter der Fraktion der F.D.P. hob außerdem hervor, daß mit Blick auf die Kindergartenplätze der Bund-Länder-Finanzausgleich neu geregelt worden sei. Die finanziellen Engpässe seien zum Teil deshalb entstanden, weil die Länder die notwendigen Mittel nicht an die Gemeinden und Kommunen weiterleiteten. Nach Auffassung der Fraktion der F.D.P. würde der nun gefundene Kompromiß allen Beteiligten gerecht und außerdem dafür Sorge tragen, daß der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zügig verwirklicht werde.

5. Die Vertreterin der Gruppe der PDS stellte klar, daß der von den Koalitionsfraktionen vorgelegte Änderungsantrag als Konsequenz der Ergebnisse der Anhörung zu werten sei. Sie bemängelte allerdings, daß wesentliche Fragen hinsichtlich der sozialen Sicherstellung der Frauen, des Standards in den Einrichtungen und der Auswirkungen in den neuen Bundesländern nicht geklärt worden seien. Aus diesem Grunde werde sich ihre Gruppe bei der Abstimmung enthalten.

IV. Begründung zu den einzelnen Vorschriften

A. Allgemeines

Zu dem der Ausschlußfassung zugrundeliegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeserziehungsgeldgesetzes des Bundesrates wurde die folgende Begründung eingereicht, die sich nur auf die in der Ausschlußfassung genannten Vorschriften bezieht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu der Überschrift

Änderung der Bezeichnung des Gesetzes aufgrund des Wegfalls der Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Nr. 3)

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a

Notwendige Klarstellung, um zu verdeutlichen, daß auch bei Leistungen nach § 21 die Regelungen des Achten Buches über die Heranziehung zu den Kosten gelten.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird systematisch verbessert und inhaltlich gestaltet.

Der Wille des Gesetzgebers

- jedem Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz einzuräumen,
- für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Platzangebot vorzuhalten sowie
- das Angebot an Ganztagsplätzen für Kinder aller Altersgruppen bedarfsgerecht auszubauen

kommt nunmehr zweifelsfrei zum Ausdruck. Gestrichen wurde in Absatz 2 Nr. 1 die Pflicht, auf die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes für jedes Kind hinzuwirken. Die Formulierung als Hinwirkungspflicht ließ Zweifel am Charakter des in Absatz 1 geregelten Rechtsanspruchs aufkommen. Nach der Streichung von Absatz 2 Nr. 1 tritt die strikter formulierte allgemeine Gewährleistungspflicht (§ 79) an diese Stelle. Absatz 2 Nr. 2 wurde gestrichen, weil es sich nur um eine im wesentlichen wortgleiche Wiederholung von Absatz 1 Satz 2 handelt. Schließlich wurde die Regelung gestrichen, nach der die Bereitstellung von Plätzen in Tagespflege von strengeren Kriterien als die Bereitstellung von Plätzen in Tageseinrichtungen abhängig gemacht wird. Ein solches Rangverhältnis entspricht – jedenfalls für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter – nicht den tatsächlichen Bedürfnissen. Die Tagespflege ist bereits umfassend und abschließend in § 23 geregelt, so daß § 24 künftig ausschließlich den Bereich von Tageseinrichtungen betrifft.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift wurde neu eingefügt. Sie enthält Übergangsregelungen für die Umsetzung des in § 24 geregelten Rechtsanspruchs. Der federführende Ausschuss lehnt die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehenen Regelungen ab, nämlich

- die dauerhafte Einführung eines Stichtages für die Aufnahme in den Kindergarten durch Bundesrecht,
- die dauerhafte Erfüllung des Rechtsanspruchs durch sogenannte gleichwertige Angebote,
- die individuelle Verlängerung des Erziehungsurlaubs.

Die derzeitigen Versorgungsempässe, die in einigen Regionen der alten Bundesländer die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz zum

1. Januar 1996 nicht ermöglichen, verlangen keine Stichtagsregelung auf Dauer. Diese führt vielmehr zu Betreuungslücken, die je nach dem Geburtstag des Kindes bis zu zwölf Monate ausmachen können, und ist deshalb aus familien- und frauenpolitischen Gründen abzulehnen. Diese Auffassung stützt sich insbesondere auf die Ergebnisse der Anhörung am 6. November 1995. Sie wird auch von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vertreten. Die Sachverständigen haben in der Anhörung aber auch deutlich gemacht, daß trotz erheblicher Anstrengungen der Kommunen in den letzten Jahren aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen in den einzelnen Ländern und des unterschiedlichen Einsatzes von Finanzmitteln der Länder und Kommunen der Rechtsanspruch zum 1. Januar 1996 nicht bundesweit garantiert werden kann. Das bedeutet, daß ein gesetzlicher Anspruch nicht in allen Fällen eingelöst werden könnte. Dieser Realität soll durch eine rechtliche Regelung entsprochen werden. Gleichzeitig soll an dem Entschluß, den Rechtsanspruch in der kürzestmöglichen Frist umzusetzen, festgehalten werden. Die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz erfolgte im Rahmen des Schwangersen- und Familienhilfegesetzes 1992 nicht zuletzt als Hilfe für Frauen in einer Schwangerschaftskonfliktsituation, sich für das Kind entscheiden zu können. Kern der bis zum 31. Dezember 1998 befristeten Übergangsregelung ist, daß zur schnellen Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz Jahr für Jahr mehr allgemeine Zeitpunkte eingeführt werden, zu denen die Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden müssen. Hierzu sieht die Neuregelung für die Länder, in denen zum 1. Januar 1996 der Rechtsanspruch nicht erfüllt werden kann, Landesrechtsvorbehalte vor: Nach Absatz 2 kann Landesrecht regeln, daß Kinder spätestens zum 1. August 1996 einen Anspruch auf den Kindergartenplatz haben, wenn sie zu dem entsprechenden Zeitpunkt drei Jahre alt sind. Nach Absatz 3 kann Landesrecht regeln, daß der örtliche Träger befugt ist, für 1997 mindestens zwei, für 1998 mindestens drei allgemeine Zeitpunkte festzulegen, wenn

- er einen entsprechenden Antrag bei einer nach Landesrecht zu bestimmenden Behörde stellt,
- und zuvor eine verbindliche Ausbauplanung beschlossen hat, aus der hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt wieviele Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden können und in welcher Weise der verbleibende Bedarf bis spätestens zum 31. Dezember 1998 befriedigt wird.

Der Landesrechtsvorbehalt in Absatz 4 ermöglicht eine Regelung, wonach der Rechtsanspruch auch durch ein anderes geeignetes Förderungsangebot erfüllt werden kann. Die Eignung ist im Hinblick auf den individuellen Bedarf festzustellen; zu berücksichtigen sind hier beispielsweise Tagesmütter, Spielkreise und andere Betreuungsformen. Bei jeder Einführung von allgemeinen Zeitpunkten muß jedoch in einer besonderen Bedarfslage der sofortige Zugang zum Kindergarten gesichert sein. Absatz 5 sieht deshalb vor, daß ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz oder ein anderes geeignetes Förderungs-

angebot hat, wenn die Ablehnung für das Kind oder seine Eltern eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt beispielsweise vor, wenn das Kind einen besonderen erzieherischen Bedarf hat oder ein alleinerziehender Elternteil wegen seiner Berufstätigkeit auf eine Betreuung angewiesen ist.

Zu Buchstabe d

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 wurde der Familienleistungsausgleich neu geordnet. Danach wird die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes entweder durch das Kindergeld bzw. andere Leistungen im Sinne von § 65 des Einkommensteuergesetzes oder durch den Abzug eines Kinderfreibetrages bei der Veranlagung zur Einkommensteuer bewirkt (§ 31 EStG). Im Hinblick auf den subsidiären Charakter der Leistungen der öffentlichen Fürsorge, zu denen auch die Leistungen der Jugendhilfe gehören, ist es sachgerecht, eine auf das Pflegekind bezogene Entlastung durch den Familienleistungsausgleich bei der Gewährung laufender Leistungen zum Unterhalt zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Höhe dieser laufenden Leistungen, die auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten erfolgen soll (§ 39 Abs. 4 SGB VIII), ist bisher allerdings weder ein (den Pflegeeltern zustehender) Kindergeldzuschlag nach § 11a BKGG noch der finanzielle Vorteil, den Pflegeeltern aus der Geltendmachung des Kinderfreibetrages nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG gezogen haben, berücksichtigt worden. Nach künftigem Recht ist jedoch ein Kindergeldzuschlag nicht mehr vorgesehen, ebensowenig der Abzug eines Kinderfreibetrages bei der Einkommensteuererklärung neben der Zahlung von Kindergeld. Die Beschränkung auf den Abzug des Erstkindergeldes hat den Pflegeeltern im Hinblick auf die progressive Staffelung des Kindergeldes für das zweite und jedes weitere Kind zusätzliche finanzielle Vorteile verschafft, wenn neben diesem Pflegekind weitere Pflegekinder oder eigene Kinder in ihrem Haushalt lebten.

Durch die Neuordnung des Familienleistungsausgleichs dürfen Pflegeeltern wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden. Vielmehr soll ihr Einsatz für die Erziehung fremder Kinder gewürdigt und auch künftig ein materieller Anreiz für die Aufnahme und Betreuung dieser Kinder geboten werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muß bei der Anrechnung sowohl der Wegfall des bisher kumulativ gewährten Kinderfreibetrages als auch die künftig geringere Progressionswirkung des Kindergeldes für das zweite und jedes weitere Kind berücksichtigt werden. Dies ist letztlich nur durch eine individuelle Festsetzung des Abzugsbetrages zu gewährleisten, was jedoch im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand unzweckmäßig erscheint. Mit der Anrechnung eines Betrages in Höhe der Hälfte des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes (dieses beträgt ab dem 1. Januar 1996 200 DM) wird bei der Betreuung eines Pflegekindes der bisherige Umfang erhalten. Sofern das Pflegekind in einer Pflegefamilie nicht das älteste Kind ist, führt eine hälftige Anrechnung jedoch zu finanziellen Nachteilen. Um diese Wirkung zu vermeiden, ist es jugendpolitisch geboten, die An-

rechnung für das Pflegekind auf ein Viertel des Betrages des Erstkindergeldes zu beschränken. Diese Anrechnung erfolgt in allen Fällen, in denen das Pflegekind im Rahmen des Familienleistungsausgleichs bei der Pflegeperson berücksichtigt wird, als auch in dem alternativen Fall, in dem die Pflegeperson den Steuerfreibetrag wählt.

Zu Buchstabe e

Die Vermittlung des Kindes oder Jugendlichen zu einer Pflegeperson durch das Jugendamt erfolgt nicht nur im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, sondern auch im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. Deshalb ist § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, der die Erlaubnisfreiheit des Pflegeverhältnisses regelt, entsprechend zu erweitern.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung aufgrund der Neufassung von Artikel 10 EGBGB durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Familiennamensrechts vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2054).

Zu Buchstabe g

Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durch den überörtlichen Träger gewinnt besondere Bedeutung nicht nur bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige, sondern insbesondere für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die erst im Rahmen der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts in den Verantwortungsbereich der Träger der örtlichen Jugendhilfe übertragen worden ist. Nummer 2 ist deshalb entsprechend zu erweitern.

Zu Buchstabe h

Die fortgesetzte Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wird auch auf den Fall ausgedehnt, in dem nach bereits erfolgter Gewährung von Hilfe für junge Volljährige diese Hilfe erneut erforderlich wird. Auch in diesem – bisher nicht geregelten – Fall soll der bisher örtlich zuständige Träger weiterhin zuständig bleiben, solange die Unterbrechung der Hilfeleistung nicht länger als drei Monate dauert.

Zu Buchstabe i

Anpassung an die Terminologie des Gesetzes (§ 7 Abs. 1 Nr. 3).

Zu Buchstabe j

Durch die Änderung von Absatz 1 sollen Kostenerstattungsansprüche für alle Leistungen, die aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 gewährt worden sind, gesichert werden. Durch die Änderung von Absatz 2 sollen etwaige Kostenerstattungsansprüche auch gegen andere örtliche Träger erhalten bleiben. Die Änderung von Absatz 3 sowie der Überschrift be-

zweckt die Anpassung an die zugrundeliegende Zuständigkeitsnorm des § 86 Abs. 6, die einen Zuständigkeitswechsel nicht zwingend voraussetzt.

Zu Buchstabe k

Sprachliche Verbesserung.

Zu Buchstabe l

Durch die Änderung von Absatz 1 Nr. 1 wird auch der Fall erfaßt, daß einem (älteren) Kind Leistungen der Jugendsozialarbeit in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3) erbracht werden. Die Änderung von Absatz 4 dient der Harmonisierung der Vorschrift mit § 96. Danach kann die Heranziehung von Ehegatten zu den Kosten von Leistungen an Volljährige nur im Rahmen der Überleitung eines Unterhaltsanspruchs erfolgen.

Zu Buchstabe m

Terminologische Anpassung an § 94 Abs. 2.

Zu Buchstabe n

Durch den Übergang der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche von der Sozialhilfe auf die Träger der Jugendhilfe sind diese für einen neuen Aufgabenbereich verantwortlich geworden. Die Auswahl und Formulierung der statistisch erheblichen Strukturmerkmale dieser Hilfeart bedürfen noch der weiteren Abklärung. Das Startjahr für die jährlichen statistischen Erhebungen für den Bereich der Eingliederungshilfe wird deshalb von 1996 auf das Jahr 2000 verschoben.

Zu Buchstabe o

Durch die Ergänzung wird den statistischen Landesämtern die Möglichkeit eröffnet, Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben aus den Erhebungen der Jugendhilfe zu übermitteln. Die Vorschrift trägt den in § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes geregelten Voraussetzungen Rechnung und entspricht inhaltlich § 133 des Bundessozialhilfegesetzes.

Zu Artikel 2

Die Ausdehnung des Erziehungsurlaubs über den dritten Geburtstag des Kindes hinaus bis zum nächsten allgemeinen Aufnahmedatum in den Kindergarten wird aus frauen- und arbeitsmarktpolitischen Gründen abgelehnt. Deshalb ist von einer Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes abzusehen.

Statt dessen wird an dieser Stelle die Erlaubnis für das zuständige Bundesministerium geregelt, die Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Eine solche Neufassung erscheint aufgrund der zahlreichen Veränderungen seit der letzten Bekanntmachung erforderlich.

Zu Artikel 3

Die Regelung über das Inkrafttreten wurde zeitlich mit der Übergangsregelung im Artikel 10 Abs. 3 KJHG harmonisiert.

Bonn, den 22. November 1995

Maria Eichhorn
Berichterstatterin

Rita Griebhaber
Berichterstatterin

Christel Hanewinckel
Berichterstatterin

Heinz Lanfermann
Berichterstatter

Rosel Neuhäuser
Berichterstatterin

